

ZUCHTSCHAUORDNUNG

Weimaraner Klub e.V. von 1897

§ 1 Allgemeines

Der Weimaraner Klub e.V. beurteilt die Hunde in der Regel auf Spezialzuchtschau- oder anlässlich von Anlage- und Leistungsprüfungen des Klubs.

Für die Durchführung einer Zuchtschau gelten die aufgrund der VDH- Richtlinien erlassenen Bestimmungen dieser Zuchtschauordnung uneingeschränkt. Bei Bewertungen anlässlich von Prüfungen des Klubs sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Durchführung

Zuchtschauen werden vom Weimaraner Klub e.V. oder von dessen Landesgruppen veranstaltet. Führen Landesgruppen eine Zuchtschau durch, so bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Zuchtwart. Der Veranstalter benennt einen Zuchtschulleiter. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtschau verantwortlich.

§ 3 Programm und Meldekatalog

a) Als Meldeformulare können klubeigene sowie auch entsprechende Formulare des VDH oder des JGHV verwendet werden.

b) Für die Zuchtschau ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Mindestangaben enthalten muss:

Veranstalter, Zuchtschulleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Zuchtrichter, Körrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer mit dessen Anschrift.

Je ein Exemplar mit Bewertungsergebnissen erhält der Zuchtwart, die Zuchtbuchstelle und der Pressewart.

§ 4 Zulassung

a) Zugelassen sind alle Weimaraner, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von neun Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollenden.

Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschulleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

Hunde von Zuchtrichtern, Zuchtrichter-Anwärtern, Körrichtern und Körrichter-Anwärtern, die auf der betreffenden Zuchtschau tätig sind und Hunde von Personen, die mit den amtierenden vorgenannten Personen in Hausgemeinschaft leben, dürfen ausgestellt werden, wenn sie ein anderer Zucht- oder Körrichter richtet. Amtierende Zucht- und Körrichter sowie die Anwärter dürfen nicht selbst vorführen.

- b) Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Hunde dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Zuchtschauleitung zu melden. Die Entscheidung steht der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Wer kranke Hunde in die Zuchtschau einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.
- c) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretung ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Zuchtordnung als für sich verbindlich an.
- d) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten vorführen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und / oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- e) Die zur Zuchtschau angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.
Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.
- f) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selber verantwortlich.
Außer den Zuchtrichtern, den Zuchtrichter- Anwärtern, den Körrichtern, den Körrichter- Anwärtern, dem Zuchtschauleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten.
In die Beurteilung der Hunde darf sich sonst niemand einmischen.
- g) Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind der Zuchtschauleitung vor Beginn der Zuchtschau vorzulegen. Diese trägt die Beurteilung vor Rückgabe an den Hundeführer auf der Ahnentafel ein.
- h) Die verteilte Katalog-Nummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- i) Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- j) Die Formwertnote des Zucht- oder Körrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Wer einen Zucht- oder Körrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich kritisiert, kann von dieser oder weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen werden. Wer wissentlich falsche Angaben macht, Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, geht einer zuerkannten Bewertung verlustig und wird von weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen.

§ 5 Klasseneinteilung

Der Weimaraner Klub beurteilt die vorgestellten Hunde in zwei Klassen, getrennt nach Haarvarietäten:

- a) Jugendklasse (9 bis einschl.15 Monate)
- b) Erwachsenenklasse (ab15 Monate und älter)

Die Klasseneinteilung ist aus dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in bezug auf Alter, Geschlecht, Haarart oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist; außerdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Zuchtschuleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären.

§ 6 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt.

Das Meldegeld soll die anfallenden Kosten decken und zu Gunsten der Veranstalter-Handkasse an diese abgeführt werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Veranstalter-Handkasse.

§ 7 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen werden folgende Formwertnoten vergeben:

vorzüglich	v
sehr gut	sg
gut	g
genügend	ggd
disqualifiziert	disq

Zur Verdeutlichung sowie zur Erleichterung der Zuchtwertschätzung und Beratung können der Gesamtnote die Einzelnoten für Form- und Haarwert vorangestellt werden.

Der in der Jugendklasse vergebene Formwert wird durch ein „J“ gekennzeichnet.

Beispiel: J sg/g/sg (Jugendklasse, Formwert = sehr gut, Haarwert = gut, Gesamtwert = sehr gut)

Ein Hund, der sich nicht beurteilen lässt, bleibt „ohne Bewertung“.

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 8 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „vorzüglich 1“, „sehr gut 1“.

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 9 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 10 Zuchtrichter / Körrichter

Für die Formwertbeurteilung und Abnahme des Wesenstestes dürfen nur die vom Weimaraner Klub e.V. bestätigten und in der VDH – Richterliste aufgeführten Zuchtrichter oder speziell vom Weimaraner Klub e.V. bestätigten Körrichter tätig werden.

§ 11 Zuchtrichterspesen

Die Spesen sind analog der Spesen für Leistungsrichter abzurechnen und gehen zu Lasten der Kasse des Veranstalters.

§ 12 Schlussbestimmungen

In hier nicht geregelten Zweifelsfragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zuchtschau- Ordnung des VDH und die vom Weimaraner Klub e.V. herausgegebenen „Fragen zur Formbewertung“ in den jeweils gültigen Fassungen.